

Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz

Prozessbeschreibung zur Prüfung der Eignung neuer Norm-Projekte im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes

Das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ wird finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert

Autoren: Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)

Herausgeber: Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit
in Europa e.V. (VFA)

Redaktion: Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Geschäftsstelle –
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Telefon (02241) 231–3462
Telefax (02241) 231–3464
E-Mail: info@kan.de
Internet: www.kan.de

Veröffentlichung: November 2016

Inhalt

1	Ziel der Prozessbeschreibung.....	5
2	Prozessbeschreibung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1	Akteure	5
2.2	Information und Prüfung	6
2.3	KAN-Stellungnahme.....	7
2.3.1	Herstellung einer gemeinsamen Position	
2.3.2	Beschlussfassung in der KAN	

2015 hat das BMAS ein nationales „Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz“ veröffentlicht¹. Es regelt zum einen die Initiierung und Begleitung von Norm-Projekten mit Bezug zum betrieblichen Arbeitsschutz vor dem Hintergrund nationaler, europäischer und internationaler normungspolitischer Entwicklungen. Zum anderen klärt es die Nutzung von Normen im Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern (UVT).

Das Grundsatzpapier betont den Vorrang von Vorschriften und Regeln des Staates und der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT). Dieses Papier legt fest, dass vom Grundsatz her von Deutschland aus keine Normung im Bereich der Art. 153 AEUV betroffenen Richtlinien initiiert werden soll. Jedoch schließt das Grundsatzpapier Normung zum betrieblichen Arbeitsschutz nicht generell aus, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Das Grundsatzpapier zeigt den Rahmen für die Normung und ihren Bezug zum betrieblichen Arbeitsschutz auf und unterstützt die Entscheidungen hierüber auf Basis eines Fragenkataloges. In Fällen, in denen dies notwendig und/oder hilfreich ist, kann das Regelwerk des betrieblichen Arbeitsschutzes Normen in Bezug nehmen. Eine weiterhin hohe Qualität der Normung ist daher ein Anliegen des Arbeitsschutzes.

¹ Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 1, 2015, S.2ff;
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/normung-betrieblicher-arbeitsschutz-2015.pdf?__blob=publicationFile; das Grundsatzpapier wurde von den folgenden am Arbeitsschutz interessierten Kreisen vereinbart: Staat (Bund und Länder), Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sowie DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Diese Kreise repräsentieren, vertreten als Mitglieder in der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), die Interessen des Arbeitsschutzes gegenüber der Normung.

1 Ziel der Prozessbeschreibung

Dieses Dokument beschreibt den Prozess, der zur Umsetzung des Abschnitts „2. Nutzung von Normen im betrieblichen Arbeitsschutz, 2.1. Neue Norm-Projekte“ des o.g. Grundsatzpapiers durchlaufen wird. Es kann nur gemeinsam mit dem Grundsatzpapier angewendet werden.

Am Ende des Prozesses soll eine gemeinschaftlich von allen Arbeitsschutzkreisen getragene Entscheidung stehen, ob ein Norm-Projekt im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes ganz oder teilweise abgelehnt oder befürwortet wird. Berücksichtigt werden sowohl die Initiierung neuer Normprojekte von europäischer oder internationaler Seite, als auch die Initiierung von deutscher Seite und die Begleitung von laufenden Norm-Projekten einschließlich der Revision von Normen. Die Nutzung vorhandener Normen gemäß Kapitel 2.2 „Nutzung vorhandener Normen“ des Grundsatzdokumentes wird in dieser Prozessbeschreibung nicht behandelt. Hierzu entwickeln die staatlichen Ausschüsse und die Fachbereiche der DGUV Verfahrenswege.

2 Prozessbeschreibung

2.1 Akteure

Die Akteure sind die KAN, die staatlichen Ausschüsse, die Fachbereiche der DGUV und DIN. Die KAN-Geschäftsstelle (KAN GS) steuert den Prozess, innerhalb dessen die Fragestellungen zum betrieblichen Arbeitsschutz in Normen beurteilt werden sowie die daraus folgenden Aktivitäten.

2.2 Information und Prüfung

2.2.1 Information

DIN

Werden Norm-Projekte (einschließlich Überarbeitungen bestehender Normen) auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene initiiert, prüft DIN das Normprojekt auf einen möglichen Bezug zum betrieblichen Arbeitsschutz und informiert ggf. die KAN GS zeitnah. Liegen bereits in der Phase des Antrags erläuternde Dokumente, wie z.B. erste Textvorlagen vor, leitet DIN diese ebenfalls an die KAN GS weiter.

Wird bei laufenden Norm-Projekten ersichtlich, dass ein Bezug zum betrieblichen Arbeitsschutz besteht oder bestehen könnte, informiert DIN möglichst frühzeitig,

spätestens aber mit Veröffentlichung des Norm-Entwurfs für die öffentliche Umfrage die KAN GS und leitet die aktuellen Unterlagen an die KAN GS weiter.

Arbeitsschutzkreise

Wird ein neues Norm-Projekt mit Bezug zum betrieblichen Arbeitsschutz von einem in der KAN vertretenen Arbeitsschutzkreis² initiiert, informiert dieser Kreis die KAN GS zeitnah. Der initiiierende Arbeitsschutzkreis hat im Sinne der Fragestellungen von Absatz 2.1.2.2³ des Grundsatzpapiers sein Vorhaben zu begründen.

Erhält ein Arbeitsschutzkreis Kenntnis über ein geplantes Vorhaben oder laufendes Vorhaben, informiert dieser Kreis die KAN GS ebenfalls zeitnah.

2.2.2 Prüfung

Die KAN GS prüft die vorliegenden Unterlagen unter Zuhilfenahme des Fragenkatalogs des Grundsatzdokuments⁴.

Ist das Norm-Projekt aufgrund der vorliegenden Informationen und der Auswertung der Fragenliste von der KAN GS eindeutig zu bewerten, erstellt die KAN GS einen Entwurf einer KAN-Stellungnahme und legt diesen gemäß Abschnitt 2.3.2 dieser Prozessbeschreibung der KAN zur Abstimmung vor. Die KAN GS informiert die Ausschüsse und Fachbereiche hierüber.

Kann die KAN GS nach der Prüfung und Auswertung der vorhandenen Informationen eine alleinige Entscheidung nicht treffen, prüft sie, ob und welche staatlichen Ausschüsse und DGUV-Fachbereiche in die weitere Bearbeitung einzubeziehen sind. Gibt es keinen staatlichen Ausschuss, der das Thema abdeckt, erfragt die KAN GS über das BMAS die Zuständigkeit auf staatlicher Seite. Sollte die Prüfung der KAN GS ergeben haben, dass kein DGUV-Fachbereich das Thema behandelt, wird über die zuständige DGUV-Abteilung (SiGe) die Zuständigkeit eines Fachbereichs geklärt.

Sie holt die Fachmeinungen entsprechend der von staatlicher Seite und DGUV festgelegten Prozesse ein. Dazu beschreibt sie die Sachlage und formuliert konkrete Fragestellungen an die einbezogenen Kreise. Die Abstimmungsprozesse in den

² In der KAN sind vertreten: Staat (Bund und Länder), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, DIN; siehe auch www.kan.de

³ Siehe S. 5 des Grundsatzdokuments: 2.1.2.2 Initiierung von deutscher Seite
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/normung-betrieblicher-arbeitsschutz-2015.pdf?__blob=publicationFile

⁴ Siehe S.4 des Grundsatzdokuments: 2.1.2.1 Initiierung von europäischer oder internationaler Seite:
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/normung-betrieblicher-arbeitsschutz-2015.pdf?__blob=publicationFile

Gremien müssen aufgrund der Rückmeldefristen in der Normung schnellstmöglich erfolgen.

In Abhängigkeit vom Themenfeld holt die KAN GS schon zu diesem Zeitpunkt die Position weiterer Kreise ein. Die Abstimmung mit den Positionen der Sozialpartner erfolgt über die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der KAN-Geschäftsstelle.

2.3 KAN-Stellungnahme

2.3.1 Herstellung einer gemeinsamen Position

Die KAN GS prüft die Rückmeldungen. Erfolgt keine Rückantwort in der angegebenen Frist, wird dies als Enthaltung des jeweiligen Kreises gewertet.

- Wenn alle Rückmeldungen widerspruchsfrei sind, formuliert sie den Entwurf einer KAN-Stellungnahme.
- Wenn die Rückmeldungen nicht widerspruchsfrei sind, wird die KAN GS versuchen, einen Konsens herzustellen. Sollte eine Konsensbildung nicht möglich sein, informiert die KAN GS die KAN über die unterschiedlichen Positionen.

2.3.2 Beschlussfassung in der KAN

- Die KAN GS legt der KAN den Entwurf der Stellungnahme bzw. die unterschiedlichen Positionen zur endgültigen Entscheidung vor.
- Die KAN entscheidet, ob sie das Norm-Projekt in Übereinstimmung mit dem Grundsatzpapier ganz oder teilweise ablehnt oder ihm zustimmt.
- Die KAN GS leitet die KAN-Stellungnahme an DIN weiter und vertritt diese gegenüber dem relevanten DIN-Ausschuss. Die KAN GS informiert alle einbezogenen Gremien und Kreise über die endgültige Stellungnahme und das Ergebnis.

Im Fall einer Stimmenthaltung der KAN steht es den einzelnen Arbeitsschutzkreisen frei, ihre Position gegenüber DIN zu vertreten.

Weitere Festlegungen, z.B. zur Formulierung von Vorworten oder zur Mitarbeit in der Normung, sind dem Grundsatzpapier zu entnehmen.